

S a t z u n g

der Gemeinde Overath über die Abgrenzung des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereiches Overath-Marialinden, Vilshoven

Gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) hat der Rat der Gemeinde Overath am 14.12.1994 folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath-Marialinden, Vilshoven, die innerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereiches liegen, sind in der vergrößerten Deutschen Grundkarte, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Innerhalb der im § 1 dieser Satzung angegebenen Grenzen sind Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt die Außenbereichssatzung Overath-Marialinden, Vilshoven, in Kraft.

Overath, den 14.12.1994



.....
Bürgermeister